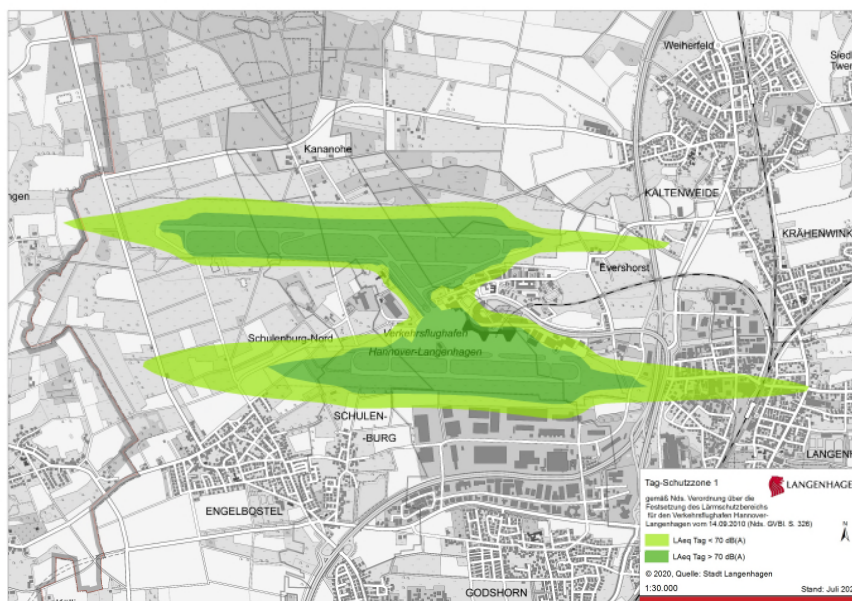


Achtung: Fristablauf 21.09.2020

Der Gesetzgeber hat für die Rechtsansprüche nach dem Fluglärmgesetz eine Anspruchsfrist von nur **fünf Jahren** ab Entstehung des Anspruchs festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist können im *gesetzlichen* Verfahren **keine** finanzielle Ansprüche gegenüber der Flughafengesellschaft mehr geltend gemacht werden (materielle Ausschlussfrist, § 9 Abs. 7 Satz 2 FluLärmG).

Beginn und Ende Ihrer Anspruchsberechtigung und der Frist richten sich nach der Stärke der Lärmbeeinträchtigung und damit nach der Lage Ihrer Wohnung innerhalb der Lärmschutzzone.

Einige Wohngebäude im Stadtgebiet Langenhagens befinden sich nicht nur in der Nacht-Schutzzone, sondern gleichzeitig auch in der festgesetzten **Tag-Schutzzone 1**. In Bezug auf die Antragsfrist ist auch die Tag-Schutzzone 1 nochmals in zwei Bereiche unterteilt (hier hell- bzw. dunkelgrün dargestellt):



Über die genaue Lage Ihrer Wohnung bzw. Ihres Wohnhauses innerhalb der Tag-Schutzzone 1 gibt Ihnen die zuständige Bauaufsichtsbehörde gerne Auskunft. Für das Stadtgebiet Langenhagen können Sie sich auch anhand der adressgenauen Objektlisten auf der Homepage der Stadt informieren!

I.) Äußerer Bereich der Tag-Schutzzone 1 (hier hellgrün dargestellt):

Für Wohnungen im Bereich der **Tag-Schutzzone 1**, in denen der Dauerschallpegel von **70 dB(A) unterschritten** wird und die damit weniger vom Fluglärm betroffen sind, entstand der gesetzliche Anspruch am 22.09.2015. Für diese Häuser und Wohnungen **endet** der Rechtsanspruch am **21.09.2020 (Stichtag)**.

Haus- und Wohnungseigentümer, deren Wohnung in diesem weniger stark belasteten Bereich der Tag-Schutzzone 1 gelegen ist, haben also nur noch bis zu diesem Stichtag die Möglichkeit, einen Antrag im *gesetzlichen* Verfahren einzureichen, um entsprechende Maßnahmen erstattet zu bekommen. Für diese Objekte können *nach* dem Stichtag 21.09.2020 **keine** Rechtsansprüche mehr geltend gemacht werden (s.u.).

Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Planung und stellen Ihren Erstattungsantrag daher rechtzeitig vor Fristablauf!

Ihr Antrag im gesetzlichen Verfahren gilt dann als **fristgerecht** gestellt, wenn er bis zum Stichtag bei der für Sie zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. Hierfür ist der Antragsvordruck ausgefüllt und rechtsverbindlich vom Eigentümer unterschrieben vorzulegen. Eine einfache Ausfertigung Ihres Antrags ist ausreichend. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:500 bis 1:1000 (erhältlich beim Katasteramt Hannover),
- aktueller Grundbuchauszug/Auszug aus dem Wohnungsgrundbuch (der Sie als Eigentümer ausweist),
- Geschossgrundrisse mit Angabe der jeweiligen Raumnutzungen und zeichnerische Darstellung des Gebäudeschnitts (Maßstab 1:100) und
- Wohnflächenberechnung (nach § 42 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen).

Im Verlauf des Erstattungsverfahrens muss in der Regel ein Schalltechnisches Gutachten erstellt werden und die erforderlichen baulichen Schallschutzmaßnahmen danach umgesetzt werden. Dies erfolgt jedoch erst nach entsprechender Beratung und Entscheidung im Verlauf des Verfahrens. Daher sollen bzw. brauchen Gutachten und Angebote zum Zeitpunkt der Antragstellung natürlich noch nicht vorliegen!

Den Antragsvordruck können Sie auf der Homepage Ihrer zuständigen Bauaufsichtsbehörde herunterladen oder Sie lassen sich diesen zusenden.

II.) Innerer Bereich der Tag-Schutzzone 1 (hier dunkelgrün dargestellt):

Für Wohnungen im Bereich der **Tag-Schutzzone 1**, in denen der Dauerschallpegel von **70 dB(A) überschritten** wird und die damit stärker vom Fluglärm betroffen sind, begann die Anspruchsfrist bereits am 22.09.2010, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung des Fluglärmschutzbereiches. Auch für diesen Bereich **endete** die Anspruchsfrist 5 Jahre später und damit bereits am **21.09.2015**. Für Grundstücke, die in diesem Bereich der Nacht-Schutzzone liegen, können seitdem leider **keine** gesetzlichen *Rechtsansprüche* mehr geltend gemacht werden.

Neuigkeiten: Um diesen Betroffenen auch nach Ablauf der 5-Jahresfrist dennoch ggf. erforderliche bauliche Schallschutzmaßnahmen anzubieten, hat die Flughafengesellschaft im August 2019 ein neues, freiwilliges „*Schallschutzprogramm 2019*“ aufgelegt. Für die Beantragung baulicher Schallschutzmaßnahmen in dem dort geführten *zivilrechtlichen* Verfahren wenden sich Eigentümer direkt an die Flughafengesellschaft Hannover-Langenhagen GmbH.